

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans Berlin, 1942

1. Geschichtlicher Rückblick

urn:nbn:de:hbz:466:1-78715

IV. DVO am 31. 1. 1938: Vertriebsgenehmigungen für Luftschutzgegenstände gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes.

V. DVO am 21. 3. 1938:

Regelung des bei der Erfassung der Luftschutzdienstpflichtigen etwa notwendig werdenden ärztlichen Untersuchungen.

VI. DVO am 13. 2. 1939: Normung von Feuerlöschgeräten.

VII. DVO am 23. 5. 1939: Beschaffung von Selbstschutzgerät.

VIII. DVO am 23. 5. 1939: Verdunklungsverordnung.

IX. DVO am 17. 8. 1939:

Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden.

X. DVO am 1.9. 1939: Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen.

XI. DVO am 15. 8. 1940:
Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst.

Die DVO I-X sind im III. Teil abgedruckt.

Die Verordnung zur Aenderung der I. bis IV. und VI. bis IX. DVO vom 1. 9. 1939 mit den dazu ergangenen Berichtigungen vom 13. 9. 1939 sowie die IV. Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 sind berücksichtigt worden.

C. Die Durchführung des Luftschutzes an Schulen und Hochschulen

1. Geschichtlicher Rückblick

Bereits im August 1918 wurde auf Anordnung des Kommand. Generals der Luftstreitkräfte eine "Aufklärungsschrift für Schule und Haus über Luftangriffe und über die Luftschutzmaßnahmen gegen ihre Wirkung" herausgegeben. In den Jahren 1919 bis 1933 geschah weder von seiten der Zentralbehörden noch seitens der Unterrichtsverwaltungen in dieser Richtung etwas. Nur die Vorkämpfer des Luftschutzes wiesen in Vorträgen und Schriften immer wieder auf die Einbeziehung der Luftschutzarbeit auch in die Schulen hin.

Erst nach dem Umbruch wird der Schulluftschutz behördlich gefördert, und zwar durch einen Erlaß des damaligen Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. 2. 1934 - U II C Nr. 15 676/33. In diesem Erlaß wird angeordnet, daß in jeder Schule ein Luftschutzobmann zu bestellen ist; "er ist der Berater des Schulleiters in allen Angelegenheiten des zivilen Luftschutzes und hat im Auftrage des Schulleiters dafür zu sorgen, daß der Luftschutzgedanke im Lehrplan und Unterricht die nötige Berücksichtigung findet." Der Erlaß ordnet an, daß der Luftschutzobmann mit den örtlichen Behörden und dem RLB zusammen zu arbeiten hat. Des weiteren wird die Verantwortung für die Bearbeitung und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in der Schule als Aufgabe des Luftschutzhauswartes (gemäß Abschnitt 5 der "Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung") gekennzeichnet. Die Auswahl des Luftschutzhauswarts fällt dem Schulleiter, die Ausbildung dem Reichsluftschutzbund zu. Nach erfolgter Ausbildung soll er dem örtlich zuständigen Polizeiverwalter zur Verpflichtung und Bestallung namhaft gemacht

Der Erlaß verankert damit zwei wesentliche Gesichtspunkte der Luftschutzarbeit im Schulwesen:

- a) in den Schulen müssen für den Ernstfall Luftschutzmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden;
- b) der Luftschutzgedanke ist im Lehrplan und Unterricht zu berücksichtigen.

Verwaltungsgemäß konnten in diesem Erlaß die Verantwortlichkeiten nicht genauer umrissen werden, da eine Rechtsgrundlage hierfür noch nicht gegeben war. Sie wurde erst durch Erlaß des Luftschutzgesetzes im Jahre 1935 geschaffen.

Dem Vorgehen des Preußischen Ministers schlossen sich die Länder an. Je nach Luftbedrohung und Einstellung der Behörden zum Luftschutz selbst gaben sie Erlasse heraus, die z. T. über das von Preußen geforderte Maß hinausgingen. Der Luftfahrterlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 11. 1934 — RUIII Nr. 10.1 — behandelte aus dem gleichen Grunde den Luftschutz nur kurz.

Mit Erlaß vom 4. 6. 1934 — U II C 15 872/34 — gibt der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern bekannt, in dem auf die Durchführung des Luftschutzes in Dienstgebäuden hingewiesen wird.

"Um den guten Willen der Bevölkerung, Selbstschutzmaßnahmen durchzuführen, nicht zum Erlahmen zu bringen", wird
es in diesem Erlaß für unbedingt notwendig erachtet, "daß die
Behörden mit gutem Beispiel vorangehen. Im Rahmen der
Selbstschutzmaßnahmen sollen daher in den Dienstgebäuden
des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften
des öffentlichen Rechts der Selbstschutz und Brandschutz
durchgeführt und Schutzräume, insbesondere bei Neubauten,
eingerichtet werden. Die Kosten sind den Haushaltsmitteln
zu entnehmen."

Von späteren Erlassen des Reichserziehungsministeriums seien noch genannt der Erlaß vom 21. 6. 1935 — E VI 1036, E III, K I —, der für alle Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen für die Zeit ihrer Ausbildung die Teilnahme an einem einwöchigen Luftschutzlehrgang anordnet, der Erlaß vom 23. 4. 1937 — E III b 931, E II, E IV, E V —, der den 2. 6. 1937 zum "Jugendluftschutztag" bestimmte (s. III. Teil S. 326).

Besondere Erwähnung fand der Luftschutz auch in den seit 1938 erschienenen Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Schularten ["Erziehung und Unterricht in der höheren Schule" mit dem Einführungserlaß vom 29. 1. 1938 — E III a 245/38 (a); "Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule" mit Einführungserlaß vom 15. 12. 1939 — E II d 1005 (a); "Erziehung und Unterricht in der Volksschule" mit Einführungserlaß vom 15. 12. 39 — E II a 3500/39, K V (a)]. Der Luftschutz wurde dabei in verschiedenen Unterrichtsfächern an passender Stelle eingegliedert.

Zu erwähnen ist ferner der Erlaß vom 29. 8. 1938 — E III b 2675/38, E II, in dem alle Schulen angewiesen werden, sich tatkräftig an der Werbung für die Volksgasmaske (VM) zu beteiligen (s. III. Teil S. 329).

An den Hochschulen werden Vorlesungen und Uebungen über chemische Kampfstoffe, Behandlung von Kampfstofferkrankungen in die Ausbildungspläne der einzelnen Fakultäten eingegliedert.

Die Kenntnis dieser Gebiete wird den Studierenden der Medizin, der Zahn- und Veterinärmedizin, der Pharmazie sowie der Chemie zur Pflicht gemacht.

Der Erlaß vom 26. 6. 1937 — W J 2070, E III a, E III c, K I b, Z II a — fordert für eine Reihe von Prüfungen, z. B. auch für das Lehramt an höheren Schulen, sofern die Lehrbefähigung in Chemie erworben werden soll, den Nachweis der Kenntnisse der Kampfstoffe und Kampfstofferkrankungen (s. III. Teil S. 327).

Wie bereits ausgeführt, mußte es bezüglich der Durchführung des Luftschutzes an den Schulen bis zur Herausgabe des Luftschutzgesetzes bei dem Erlaß vom 17. 2. 1934 des Erziehungsministeriums verbleiben. Ein Erlaß über die Durchführung des Luftschutzes an den Hochschulen war überhaupt nicht ergangen. Das Luftschutzgesetz brachte zwar insofern eine Klärung und Regelung der wichtigsten Fragen, als es die Durchführung des Luftschutzes als Aufgabe des Reichs unter die verantwortliche Leitung und Führung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe stellte — auch die Verkündung der Luftschutzdienstpflicht erleichterte die Durchführung aller bisher hierfür getroffenen Maßnahmen.

Eine organisatorische und rechtliche Klärung aller auch für die Schulen und Hochschulen wichtigen Einzelfragen mußte daher den im § 12 des Gesetzes angekündigten Gesetzesänderungen bzw. Verordnungen vorbehalten bleiben.

Die ersten drei Durchführungsverordnungen wurden dann — nach beinahe zwei Jahren — am 4. 5. 1937 verkündet. Abermals zwei Jahre waren danach wieder erforderlich, bis über alle für die Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen in Frage kommenden Maßnahmen soweit Klarheit herrschte, daß zu einer en dgültigen Regelung, auch unter Einbeziehung der Hochschulen, geschritten werden konnte.

Durch Erlaß vom 25. 8. 1939 — K I b 8752/30. 6. II RV, E — (s. III. Teil, S. 330) wurden unter Beifügung des En twurfs der Anlage 2 zur LDv. 755 für die Schulen und Hochschulen

26

in Luftschutzorten I. Ordnung die erforderlichen Anweisungen gegeben.

Mit dem Erlaß vom 30. 10. 1939 — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — (s. III. Teil S. 331) wurde angeordnet, daß sich die materiellen und organisatorischen Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen nicht nur auf die Luftschutzorte I. Ordnung, sondern auch auf diejenigen II. und III. Ordnung zu erstrecken haben.

In Ergänzung dazu wird die Frage geklärt, wer für die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen verantwortlich ist und wie diese Maßnahmen zu finanzieren sind, und schließlich werden "Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen" gegeben (s. III. Teil S. 333).

Die beiden Erlasse des REM vom 25. 8. 1939 und vom 30. 10. 1939 waren aber noch nicht als endgültig anzusehen. Im Erlaß vom 25. 8. 1939 war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die dem Erlaß beigefügte Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 als Entwurf anzusehen sei. Eine endgültige Fassung blieb vorbehalten.

2. Der Erlaß vom 30. 12. 1940

Die mit diesen Erlassen gemachten Erfahrungen und die Kriegslage ließen es geboten erscheinen, baldmöglichst eine endgültige Regelung zu treffen. Das ist nunmehr mit der Herausgabe des Erlasses vom 30. 12. 1940 — K I b 8752/7. 11. (100) — geschehen (s. III. Teil S. 336).

Am bedeutungsvollsten ist in diesem Erlaß die Tatsache, daß die LDv. 755/2 zur Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen in allen Orten Deutschlands gültig ist, ganz gleichgültig, ob ihre luftschutzmäßige Eingliederung sie als solche I., II. oder III. Ordnung kennzeichnet.

Im Zusammenhang hiermit könnte die Auffassung vertreten werden, daß, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, die Eingliederung der Orte in Luftschutzorte I., II. und III. Ordnung sei im wesentlichen nach militärischen Gesichtspunkten erfolgt, für den zivilen Sektor eine dem Bedürfnis der einschlägigen Behörden und damit auch der Schulen und Hochschulen entsprechende Begriffsbestimmung notwendig gewesen wäre.